

RS OGH 1996/4/11 15Os29/96 (15Os39/96)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1996

Norm

MedienG §6

Rechtssatz

Während nach dem StGB in bezug auf Tatsachen des Privat- und Familienlebens und über strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen eines Dritten verfolgt werden, der Wahrheitsbeweis immer ausgeschlossen ist, kann im Medienbereich der Wahrheitsbeweis auch hinsichtlich der Tatsachen des Privat- und Familienlebens, sofern diese mit dem öffentlichen Leben unmittelbar zusammenhängen, geführt werden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 29/96
Entscheidungstext OGH 11.04.1996 15 Os 29/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0087666

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at